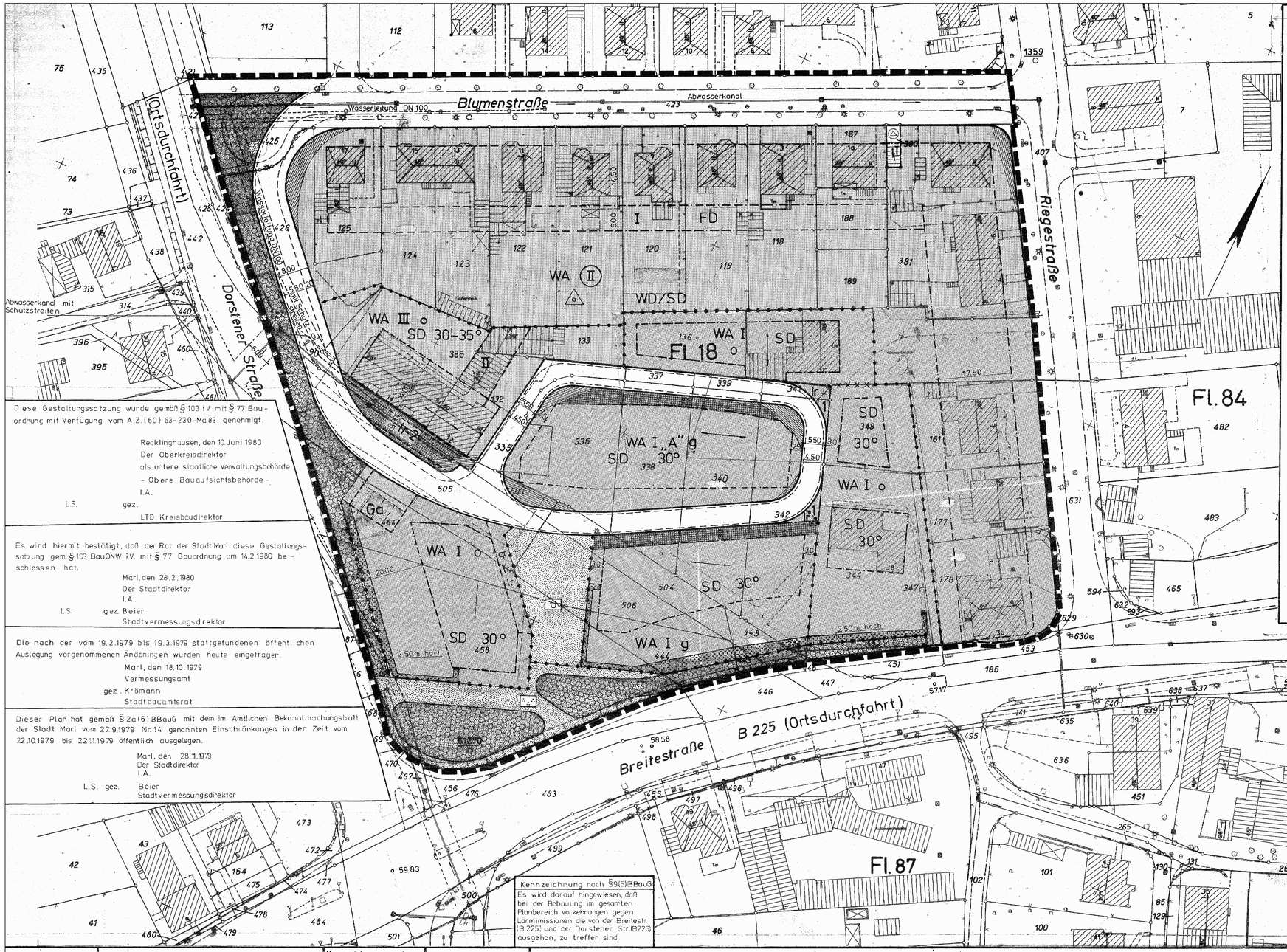


Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 i.V. mit § 77 Bauordnung mit Verfügung vom A.Z. (60) 63-230-Ma 83 genehmigt.

Recklinghausen, den 10. Juni 1980
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Obere Bauaufsichtsbehörde -
I.A.
L.S. gez.
LTD. Kreisbaudirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diese Gestaltungssatzung gem. § 103 BauONW i.V. mit § 77 Bauordnung am 14.2.1980 beschlossen hat.

Marl, den 28.2.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die nach der vom 19.2.1979 bis 19.3.1979 stattgefundenen öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, den 18.10.1979
Vermessungsamt
gez. Krömann
Stadtbaumtsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG mit dem im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl vom 27.9.1979 Nr. 14 genannten Einschränkungen in der Zeit vom 22.10.1979 bis 22.11.1979 öffentlich ausgelegen.

Marl, den 28.11.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

## Textfestsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 (1) BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 als Maß der baulichen Nutzung entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

1.2 Gemäß § 1 (6) 2 in Verbindung mit § 1 (8) BauNVO sind auf den Flurstücken 132, 133 die gemäß § 4 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe" allgemein zulässig.

2. Nebenanlagen

2.1 Auf den als Vorgartenflächen ▦ und Sichtwinkel ▨ gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden a) die Nebenanlagen im Sinne von § 23 (5) 1 BauNVO und b) Einfriedigungen, Garagen, überdachte Stellplätze, Stellplätze, überdachte Freisitze und Schwimmbecken gem. § 23 (5) 2 ausgeschlossen.

2.2 Für das WA I "A" Gebiet sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Garagen gem. § 23 (5) BauNVO ausgeschlossen.

3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Auf den als Sichtwinkel ▨ gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zugelassen.

3.2 In den nicht gekennzeichneten Bereichen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen.

3.3 Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern sind Geschoßzahl, Traufhöhe, Dachform und Dachneigung aneinander anzupassen und in Form und Farbe der Materialien einheitlich auszuführen (z.B. gleicher Putz, Farbe, Klinker etc). Werden bei Doppelhäusern und Reihenhäusern Änderungen in der Gestaltung der Außenfassaden zum Straßenraum vorgenommen, so sind diese einheitlich in Form und Farbe der Materialien auszuführen (z.B. gleicher Putz, Farbe, Klinker etc).

3.4 In den Baugebieten WA I sind nur Gebäude mit Satteldach (Dachneigung siehe Planeintragung) ohne Drempel zulässig. Vor- und Rücksprünge dürfen zu nicht mehr als 0,50 m Drempelhöhe führen.

4. Lärmschutz

4.1 Die Umweltschutzanlagen (Lärmschutzwände) gemäß § 9 (1) 24 BBauG sind in der angegebenen Mindesthöhe über OK Straße zu errichten.

4.2 Im übrigen wird für den gesamten Planbereich gemäß § 9 (1) 24 BBauG festgesetzt, daß durch besondere Vorkehrungen der äquivalente Dauerschallpegel um bis zu 14 dB (A) zu mindern ist.

**Endstand: rechtsverbindlich seit 20.08.1980 in der Fassung vom 12.12.1983 (2. vereinfachte Änderung)**
Der Bebauungsplan besteht aus Blättern. In dieser Darstellung (Montage) sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. eingearbeitet. Das Original Die Originale Blatt 1 und bis Blatt 2 dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

## Zeichenerklärung

**Kataster und Topographie**
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- o 65,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully
- weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

**Kennzeichnung nach § 9 (5) Bundesbaugesetz**
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

**Planung nachrichtlich**
- Fahrbahnrand
- Fläche für Bepflanzung
- vorgeschlagene Unterteilung der Garagen

**Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- St Fläche für Stellplätze
- gr fr lr mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zubelastende Fläche zugunsten der jew. Anlieger
- lr 1 2 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger 1 Gelsenwasser AG u. 2 Stadt Marl
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- Ga Fläche für Garagen
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Vorgärten (siehe Textfestsetzung Nr. 2.1)
- Sichtwinkel (siehe Textfestsetzung Nr. 2.1+3.1)
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- Grenze unterschiedlicher Festsetzungen
- Fläche für Lärmschutzwand (siehe auch Textfestsetzung Nr. 4.1)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- 30° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- WD Walmdach

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 5.2.1979
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, den 5.2.1979
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 29.6.1978 ..... beschlossen, daß für einen Planbereich zwischen der Nordgrenze Blumenstraße Westgrenze Riegestraße Nordgrenze Breitestraße und Ostgrenze Dorstener Straße.
Marl, den 5.2.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 5.10.1978
Az.: 7-664-78
Marl, den 20.3.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 19.2.1979 bis 19.3.1979 offengelegen.
Marl, den 20.3.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 14.2.1980 als Satzung beschlossen hat.
Marl, den 28.8.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23.5.1980 Aktenzeichen 35.21-5206/Ma-20/80 genehmigt.
Münster, den 23.5.1980
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 5.8.1980 ..., veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. ... 13 ... vom 20.8.1980 ... ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 28.8.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Marl

# Bebauungsplan Nr. 83

Nach §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 Bauordnung NW (BauONW) vom 27.1.1970 (GV. NW 1970 S. 96)

**Gemarkung Marl, Flur 18**
**Maßstab: 1 : 500**

# Beiblatt 1 zur 1. und 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Marl

Der Rat der Stadt Marl hat am 28. 11. 1980 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG verzichtet. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 02. 12. 1980
Der Stadtdirektor
I. A.

LS. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

---

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 23. 12. 1980 bis 23. 01. 1981 offengelegen.

Marl, den 10. 01. 1981
Der Stadtdirektor
I. A.

LS. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

---

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und § 10 BBauG am 12. 03. 1981 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 23. 03. 1981
Der Stadtdirektor
I. A.

LS. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

---

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 29. 06. 1981 Aktenzeichen 35.2.1 – 5206/Ma – 40/81 genehmigt.

Münster, den 29. 06. 1981
Der Regierungspräsident
I. A.

LS. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

---

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 07. 07. 1981 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 11 vom 22. 07. 1981 ist bekanntgemacht worden, daß die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und daß der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 23. 07. 1981
Der Stadtdirektor
I. A.

LS. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

---

**Für die 2. vereinfachte Änderung dieses Planes gelten die Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 06.07.1977 (BGBl. I, S. 949), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1757) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833).**

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 20. 10. 198 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 14. 11. 1983
Der Stadtdirektor
I. A.

LS. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

---

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14. 11. 1983, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 19 vom 12. 12. 1983, ist bekanntgemacht worden, daß die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 2. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 14. 12. 1983
Der Stadtdirektor
I. A.

LS. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

---

Stadt Marl

## Beiblatt 1 des Bebauungsplanes Nr.83

Vollzugsvermerke der 1. und 2.vereinfachten Änderung